

## VERTRAG

### Bestellung

### Externer Datenschutzbeauftragter

---

zwischen

Firmenname  
Vertreten durch  
Straße, Nr.  
PLZ. Ort

im Folgenden **Auftraggeber** genannt

und

Michael Vogt  
Contana Datenschutzservice e.K.  
Fuggerstraße 6  
89250 Senden

im Folgenden **Auftragnehmer** genannt

### Präambel

Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber die Dienstleistung des externen Datenschutzbeauftragten erbringen. Dem Vertrag liegen die Vorgaben der EU-Verordnung 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) zugrunde, die ab dem 25. Mai 2018 gilt. Für die Zeit vor der Geltung der DSGVO sind die Parteien sich darüber einig, dass insoweit vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist, gelten sollen.

## VERTRAG

### 1. Zweck des Vertrages

Zweck des Vertrages ist die Regelung der Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Benennung des Auftragnehmers zum externen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers.

### 2. Benennung zum Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Auftraggeber benennt eine vertretungsberechtigte Person oder einen Beschäftigten des Auftragnehmers im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer zum Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Benennung gesondert in Textform bestätigen. Auf Wunsch kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine geeignete Vorlage zur Verfügung stellen.
- (3) Der Auftraggeber ist nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO verpflichtet, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz mitzuteilen. Dazu gehören in jedem Falle die Anschrift, ggf. eine Angabe des Ansprechpartners, die Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber geeignete Informationen zur Verfügung stellen.
- (4) Der Auftraggeber ist ferner nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO verpflichtet, die Kontaktdaten des Auftragnehmers zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer ist insoweit mit einer Veröffentlichung seiner Anschrift und ggf. auch E-Mail-Adresse auf Internetseiten des Auftraggebers einverstanden. Der Auftraggeber soll bei der Veröffentlichung der E-Mail-Adresse auf seinen Internetseiten nach Möglichkeit Maßnahmen treffen, die die Verwendung der E-Mail-Adresse des Auftragnehmers für die Erhebung von E-Mail-Adressen zum Versand unverlangter Werbung (Spam) erschweren.

### 3. Stellung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass die Stellung des Datenschutzbeauftragten in der Organisation des Auftraggebers in einer dem Art. 38 DSGVO entsprechenden Weise umgesetzt wird. Zur Umsetzung der Aufgaben durch den Auftraggeber gehören insbesondere:

## VERTRAG

- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängender Fragen eingebunden wird.
- (3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen erhält.
- (4) Der Auftraggeber stellt schließlich sicher, dass an den Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers adressierte Fragen unverzüglich an den Auftragnehmer weitergeleitet werden.
- (5) Der Auftragnehmer ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers weisungsfrei.
- (6) Der Auftraggeber berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Auftraggebers.

#### **4. Allgemeine Leistungen des Auftragnehmers**

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers beschränken sich, soweit nicht zusätzlich in diesem Vertrag oder gesondert schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, auf die Aufgaben, die nach Art. 39 DSGVO dem Datenschutzbeauftragten obliegen. Dies sind:
  - Unterrichtung und Beratung des Auftraggebers und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO oder anderen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften;
  - Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Auftraggebers für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
  - Beratung (auf Anfrage) im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;
  - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
  - Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultationen gemäß Art. 36 DSGVO, und ggf. Beratung zu allen sonstigen Fragen.

## VERTRAG

- (2) Der Auftragnehmer erfüllt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nach den Grundsätzen der gewissenhaften Berufsausübung. Art und Umfang der Durchführung der Aufgaben liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bestimmt, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers, über seinen Arbeitsort und seine Arbeitszeit eigenverantwortlich.
- (3) Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass er zu üblichen Bürozeiten per E-Mail oder telefonisch erreichbar ist und Anfragen abhängig von Art und Umfang der Anfrage zeitnah bearbeitet werden. Der Auftragnehmer wird zudem eine Rufnummer für Notfälle zur Verfügung stellen. Ein Notfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erlangt hat und eine Meldepflicht nach den Art. 33 und 34 DSGVO bestehen kann.
- (4) Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass er die ihm nach der DSGVO zugewiesenen Aufgaben und Pflichten selbst einhält. Der Auftragnehmer ist außer den in Abs. 1 genannten und ggf. gesondert vereinbarten Leistungen, nicht verantwortlich für die Einhaltung von Pflichten, die sich aus der DSGVO für den Auftraggeber ergeben. Er steht insoweit nur auf Anfrage des Auftraggebers beratend zur Verfügung.
- (5) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragestellungen keine Auskünfte erstellen darf, soweit durch die entsprechende Auskunft ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vorliegen würde. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn eine Anfrage des Auftraggebers oder ein Sachverhalt eine Prüfung durch einen Rechtsanwalt erforderlich macht.
- (6) Der Auftragnehmer sorgt selbst für den Erwerb und Erhalt des für Datenschutzbeauftragte erforderlichen Fachwissens.

#### 4. Bestandsaufnahme

- (1) Der Auftragnehmer führt zu Beginn seiner Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter eine Bestandsaufnahme beim Auftraggeber durch. Zweck der Bestandsaufnahme ist es, dass der Auftragnehmer sich einen Überblick über die beim Auftraggeber durchgeführten Verarbeitungen und die zur Datensicherheit getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen verschaffen kann.

## VERTRAG

- (2) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und Zugang zu Räumlichkeiten und Verarbeitungsverfahren ermöglichen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer ferner bei Bedarf Ansprechpartner zur Verfügung stellen, die über Zweck, Art und Umfang der jeweiligen Verarbeitungen von personenbezogenen Daten sowie über Geschäftsprozesse Auskunft erteilen können.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber über die Ergebnisse der Bestandsaufnahme Bericht erstatten. Art und Umfang der Berichterstattung liegen im Ermessen des Auftragnehmers.

### 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Hierfür wird der Auftraggeber auch innerhalb seiner Organisation Maßnahmen treffen, die sicherstellen, dass Beschäftigte entsprechend frühzeitig eine Einbindung des Auftraggebers als Datenschutzbeauftragter bewirken.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer einen zentralen Ansprechpartner zum Datenschutz zu benennen. Der Auftraggeber kann entscheiden, ob Anfragen an den Datenschutzbeauftragten ausschließlich über den zentralen Ansprechpartner zum Datenschutz zu erfolgen haben oder ob jeder Beschäftigte oder eine Personengruppe, sich an den Auftragnehmer wenden kann. Soweit ein Beschäftigter des Auftraggebers eine Frage zum Schutz seiner eigenen personenbezogenen Daten bei einer Verarbeitung durch den Auftraggeber hat, kann er sich unbeachtet von Satz 2 an den Auftragnehmer als Datenschutzbeauftragter wenden.
- (3) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für die vollständige Bearbeitung der Anfrage erforderlichen Tatsachen und Umstände mitteilen. Sollten Informationen fehlen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinweisen, dass angeforderte Unterlagen fehlen.
- (4) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer insbesondere über jede neu geplante Einrichtung oder Änderung von Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, im Voraus informieren, damit eine Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften durch den Datenschutzbeauftragten erfolgen kann.

## VERTRAG

### 6. Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erhält, vertraulich behandeln. Der Auftragnehmer darf diese Informationen nur für den Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben als Datenschutzbeauftragter nutzen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, die Informationen ganz oder teilweise zu anderen Zwecken zu nutzen oder die Informationen Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht bzw. nicht mehr, wenn
  - (a) die Information allgemein bekannt ist oder nach Kenntnisnahme von der Information durch den Auftragnehmer allgemein bekannt wird;
  - (b) der Auftragnehmer die Information rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertragspflicht erlangt hat;
  - (c) der Auftragnehmer zu der Weitergabe vorab ausdrücklich vom Auftraggeber ermächtigt worden ist;
  - (d) oder der Auftragnehmer aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die beabsichtigte Weitergabe vorab zu informieren und die gesetzlich zulässigen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschäftigte und weitere Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im gleichen Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer einen Nachweis der Durchführung der Verpflichtung verlangen.
- (4) Soweit für die Beantwortung von Auskünften die Mitwirkung externer Personen erforderlich oder geboten ist, darf der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers Informationen an fachkundige Personen übermitteln. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass die betreffenden Empfänger der Informationen diese vertraulich behandeln und nur für Zwecke verarbeiten und nutzen, für die sie Daten erhalten haben.

## VERTRAG

### 7. Vergütung

- (1) Die Tätigkeit des Auftragnehmers als Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers wird aufwandsbezogen mit einem Stundensatz i.H.v. 100,00 € netto pro Stunde zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer vergütet. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.
- (2) Der Auftragnehmer wird Aufzeichnungen über die von ihm geleisteten Tätigkeiten erstellen, die Datum, Uhrzeit, Dauer der Tätigkeit und eine Kurzbeschreibung der Tätigkeit enthalten.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die von ihm geleisteten Tätigkeiten (inklusive der Bestandsaufnahme i.S.d. Ziffer 5 dieses Vertrages) jeweils zu Beginn eines Monats für den Vormonat in Rechnung stellen und dabei die Aufzeichnung nach Absatz 2 beifügen.  
Der Auftraggeber wird etwaige Einwendungen gegen die Aufzeichnung i.S.d. Absatzes 2 binnen einer Frist von 10 Tagen nach Zugang beim Auftraggeber geltend machen. Nach Ablauf dieser Prüffrist gilt die Aufzeichnung grundsätzlich als genehmigt.
- (4) Zusätzlich zu der im Absatz 1 aufgeführten Vergütung berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine monatliche Grundgebühr i.H.v. 100,00 € netto pro Monat zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Grundgebühr wird jährlich im Voraus berechnet, sie ist mit einer Frist von 15 Tagen auf das vom Auftragnehmer genannte Bankkonto zu zahlen. Erstmals wird die Rechnung der Grundgebühr für den Zeitraum XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX gestellt, danach folgt sie dem normalen jährlichen Zahlungsrhythmus.
- (5) Die Parteien sind sich darüber einig, dass für Rechnungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber sowie Aufzeichnungen nach Absatz 2 die Textform ausreichend ist. Der Auftragnehmer wird seine Rechnung nebst Anlagen schriftlich oder per E-Mail im PDF-Format übermitteln.
- (6) Für Reisen des Auftragnehmers, die zur Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben erforderlich sind, berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber einmalig und pauschal je Weise einen Betrag i.H.v. XX,XX € zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Diese Kosten unterliegen nicht der vereinbarten Reduzierung des Absatzes (1).

## VERTRAG

- (7) Übernachtungskosten des Auftragnehmers, die zur Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben erforderlich werden, fallen inklusive der Reservierung in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers.  
Sofern der Auftragnehmer in eigener Verantwortung eine Reservierung vornimmt, stellt er die Kosten gegen Nachweis dem Auftraggeber in Rechnung.

### **8. Datenschutz und Informationssicherheit**

- (1) Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass er alle Informationen, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erlangt, in einer dem Stand der Technik entsprechenden Weise vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte schützt.
- (2) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei einer elektronischen Kommunikation über das Internet nie ganz ausgeschlossen werden kann, dass eine unbefugte Kenntnisnahme von Inhalten der Kommunikation durch Dritte stattfinden kann. Der Auftraggeber bietet die Kommunikation über ein verschlüsseltes Nachrichtensystem an.

### **9. Vertragsdauer**

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt zum XX.XX.XXXX und hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, gekündigt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht jeder Partei bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **10. Haftungsbeschränkung**

- (1) Der Auftragnehmer hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3.000.000,00 € pro Einzelfall abgeschlossen. Ein Versicherungsnachweis ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung mindestens in der genannten Höhe für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Der Auftraggeber kann jederzeit einen entsprechenden Nachweis vom Auftragnehmer verlangen.



## VERTRAG

- (2) Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle vom Auftragnehmer verursachten Schäden unbeschränkt.
- (3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- (4) Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Als wesentliche Vertragspflichten werden dabei abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, maximal jedoch auf den in Absatz 1 genannten Betrag der Deckungssumme, beschränkt.
- (5) Soweit die Haftung des Auftragnehmers nach den vorgenannten Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies auch für Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

### 11.Schlussbestimmungen

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommt.

## VERTRAG

### Unterschriften Auftraggeber/Auftragnehmer

Datum: ..... 2020

Ort: .....

.....

Unterschrift Auftraggeber

.....

Unterschrift Auftragnehmer